

Abfallreglement der Gemeinde Kehrsatz

Gemeinde Kehrsatz
Zimmerwaldstrasse 6
Postfach
3122 Kehrsatz
+41 (0)31 960 00 02
info@kehrsatz.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Geltungsbereich und Vollzug.....	4
Art. 2 Zuständigkeit.....	4
Art. 3 Abfallarten, Definitionen.....	4
Art. 4 Aufgabe der Gemeinde.....	5
Art. 5 Pflichten der Abfallinhaber.....	5
2 Organisation der öffentlichen Entsorgung	7
Art. 6 Berechtigung.....	7
Art. 7 Verbrennen	7
Art. 8 Kehricht- und Sperrgutsammlung.....	7
Art. 9 Grüngutsammlung, Astmaterial	9
Art. 10 Tierkörper.....	10
Art. 11 Übrige Separatabfälle	10
Art. 12 Sonderabfälle	10
Art. 13 Sammelaktion für Kleinmengen.....	11
3 Finanzierung	12
Art. 14 Finanzierung der Abfallentsorgung.....	12
Art. 15 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren.....	12
Art. 16 Fälligkeit, Zahlungsfrist	13
Art. 17 Einforderung, Verzugszins, Verjährung.....	13
4 Schlussbestimmungen	14
Art. 18 Vollzug	14
Art. 19 Rechtspflege	14
Art. 20 Strafbestimmungen.....	14
Art. 21 Inkrafttreten.....	14

Die Gemeinde Kehrsatz erlässt folgendes

Abfallreglement der Gemeinde Kehrsatz

vom 9. Dezember 2019

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Vollzug

- 1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Einwohnergemeinde Kehrsatz im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA).
 - 2 Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.
 - 3 Das Reglement gilt für Inhaber von Siedlungsabfällen.
-

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Die Gemeinde organisiert und überprüft die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.
 - 2 Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dazu ergänzend ein Gebührentarif in der Verordnung zum Gebührenreglement.
 - 3 Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einer Verwaltungsabteilung, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen.
 - 4 Die Abteilung Bauten ist befugt, mittels Stichproben Siedlungsabfälle zu kontrollieren und namentlich Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle festzustellen, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten. Fehlbare Personen meldet sie der zuständigen Kommission zwecks eines Busseneröffnungsverfahrens durch den Gemeinderat.
 - 5 Der Gemeinderat kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.
-

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

- 1 Siedlungsabfälle sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit jenen aus Haushaltungen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfall gelten:
 - Kehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle
 - Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebinde passt.

- Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wieder-Verwendung, der Wiederverwertung, oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- Sonderabfälle: Sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Art. 4 Aufgabe der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde organisiert und überprüft die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Die technische und administrative Leitung wird der zuständigen Kommission/Abteilung Bauten übertragen.
- ² Sie informiert die Bevölkerung über die Organisation der kommunalen Abfallbewirtschaftung in ihren offiziellen Organen.
- ³ Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten, wie zum Beispiel öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- ⁴ Sie entsorgt Siedlungsabfälle, deren Verursacher nicht ermittelt werden können oder die wegen Zahlungsunfähigkeit die erforderlichen Gebühren nicht entrichten können. Ein späterer Rückgriff auf den Verursacher bleibt vorbehalten.

Art. 5 Pflichten der Abfallinhaber

- ¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde organisierten Sammlung bzw. definierten Sammelstellen, auch Handel möglich, übergeben werden. Ausgenommen ist das Kompostieren von Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- ² Siedlungsabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder definierten Abfuhrorten zu übergeben.
- ³ Siedlungsabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- ⁴ Die definierten Sammelstellen dürfen nur während den ordentlichen Öffnungszeiten benutzt werden. Hinweise zu den Öffnungszeiten sind in den öffentlichen Publikationen der Gemeinde zu finden.
- ⁵ Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- ⁶ Es ist untersagt, Fraktionen, die an definierten Sammelstellen oder bei periodischen Sammlungen nicht gesammelt werden, abzugeben/abzustellen.

- ⁷ Es ist untersagt, Siedlungsabfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen (Littering) oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (wildes Deponieren/illegale Ablagerung).
- ⁸ Siedlungsabfälle dürfen auch zerkleinert nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- ⁹ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

2 Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 6 **Berechtigung**

- 1 Sammelstellen oder periodische Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
 - 2 Siedlungsabfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.
-

Art. 7 **Verbrennen**

- 1 Abfälle dürfen nur in speziell bewilligten Anlagen verbrannt werden.
 - 2 In handbeschiedenen Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) dürfen nur
 - Naturbelassenes Holz
 - Abschnitte von unbenutztem, unbehandeltem Massivholz, welches ausschliesslich durch mechanische Bearbeitung entstanden ist,
 - Sowie unbehandeltes Massivholz welches im Garten oder der Landwirtschaft eingesetzt wurde,verbrannt werden.
 - 3 In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.
 - 4 Die Gemeinde kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.
-

Art. 8 **Kehricht- und Sperrgutsammlung**

- 1 Die Sammlung von Kehricht und Sperrgut aus dem Siedlungsgebiet erfolgt gemäss Gemeindepublikation.
- 2 Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:
 - Elektro- und Elektronikgeräte
 - Sonderabfälle wie Gerätebatterien und Knopfzellen, Leuchtmittel, Chemikalien, Medikamente, Öle, Farben etc.
 - Ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile

- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm, Gips
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- Selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe
- Metalle wie Alteisen, Aluminium, usw.
- Nicht erkaltete Asche und Feuerungsrückstände
- Grüngut und Astmaterial

³ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- lose Bereitstellung von Kehrichtsäcken mit Gebührenmarken und Sperrgutteilen mit entsprechender Sperrgutmarke. Sperrgut wird unterteilt in Klein- und Grobsperrgut. Die Definitionen hinsichtlich der Dimensionen, sind im Merkblatt Wertstoffsammlung/Abfallentsorgung abgebildet.
- maschinell entleer- und rollbare Container mit einem Volumen von 140 Liter bis max. 800 Liter Inhalt, die Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten. Die Gemeinde schreibt vor, wo sich diese Container befinden.
- maschinell entleer- und rollbare Container mit einem Volumen von 140 Liter bis max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung von losem Kehrlicht und Sperrgut. Die Container müssen entsprechend ihrem Volumen mit einer Containermarke versehen werden.
- für die Bereitstellung von Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Überbauungen, Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Abteilung Bauten nachzufragen.

⁴ Die Anschaffung, Ausrüstung und Funktionstüchtigkeit der Kehrlichtgebinde ist Sache der Inhaber bzw. der Grundstückeigentümer.

⁵ Kehrlicht und Sperrgut sind am Tag der Sammlung gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.

⁶ Die Säcke, Sperrgutteile und Container sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein

⁷ Ist der Zugang zu den Kehrichtsäcken, Sperrgutteilen und Containern behindert, die Container defekt oder der Kehrlicht und Sperrgut nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme verweigert werden.

⁸ Kehricht und Sperrgut von Liegenschaften, welche an einer nicht oder nur schwer zugänglichen Strasse liegen, sind nach Absprache mit der Gemeinde zum nächsten geeigneten Sammelpunkt zu bringen.

⁹ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 3 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 9 **Grüngutsammlung, Astmaterial**

¹ Die Sammlung der Grünabfälle (Garten- und Astmaterial, Weihnachtsbäumen) aus dem Siedlungsgebiet erfolgt gemäss Merkblatt Wertstoffsammlung/Abfallentsorgung und dem Merkblatt Abfallentsorgung Daten.

² Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Grüngutabfuhr ausgeschlossen:

- Lebensmittel und Speiseabfälle
- Katzensand
- Hundekot
- Asche und Feuerungsrückstände
- Die unter Art. 8 Abs. 2 aufgeführten Abfallarten (ausgenommen Grüngutabfälle und Astmaterial)

³ Für die Bereitstellung von Grüngut und Astmaterial sind folgende Gebinde zulässig:

- Grünabfälle, Laub, Rasen- und Blumenschnitt sowie Gartenabraum sind in maschinell entleer- und rollbaren Containern bereitzustellen. Das dabei mögliche Volumen der Container liegt bei 140 Liter bis maximal 800 Liter.
- Die Anschaffung, Ausrüstung und Funktionstüchtigkeit der Grüngutcontainer ist Sache der Inhaber bzw. der Grundstückeigentümer.
- Äste können entsprechend den Bestimmungen im Abfallkalender, gut verschnürt zu Bündeln den periodischen Sammlungen mitgegeben werden.
- Für die Erstellung respektive die Entleerung von Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Überbauungen, Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Abteilung Bauten nachzufragen.

- 4 Die Anschaffung, Ausrüstung und Funktionstüchtigkeit der Kehrrichtgebinde ist Sache der Inhaber bzw. der Grundstückeigentümer.
- 5 Grüngut und Astbündel sind am Tag der Sammlung gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.
- 6 Die Container und Astbündel sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
- 7 Ist der Zugang zu Containern oder Astbündeln behindert, die Container defekt oder Grüngut und Äste nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme verweigert werden.
- 8 Grüngut und Astbündel von Liegenschaften, welche an einer nicht oder nur schwer zugänglichen Strasse liegen, sind nach Absprache mit der Gemeinde zum nächsten geeigneten Sammelpunkt zu bringen.

Art. 10 **Tierkörper**

- 1 Tierkörper sind durch die Besitzer der definierten Tierkörpersammelstelle abzuliefern. Anfallende Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.
- 2 Einzelne Tiere bis 5 kg dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.
- 3 Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Art. 11 **Übrige Separatabfälle**

- 1 Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle definierte Sammelstellen/Sammlungen an. Sie informiert darüber im Merkblatt Wertstoffsammlung/Abfallentsorgung und im Merkblatt Abfallentsorgung – Daten.
- 2 Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle Sammlungen einführen und das Angebot an Sammelstellen ausdehnen oder einschränken.

Art. 12 **Sonderabfälle**

- 1 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.
- 2 Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

³ Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA).

Art. 13 Sammelaktion für Kleinmengen

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung im Abfallkalender über Sammelaktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

3 Finanzierung

Art. 14 Finanzierung der Abfallentsorgung

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Siedlungsabfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Siedlungsabfällen.

² Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelaktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Art. 15 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

¹ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in einer Verordnung zum Gebührenreglement (Gebührentarif) die

- Gebührenansätze.
- Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen.

² Die Grundgebühr, wird pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb gemäss der Gebührenverordnung erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abfall anfällt.

³ Die Grundgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der Baute oder Anlage ist.

⁴ Die Verbrauchsgebühr für Kehricht- und Sperrgutsammlung sowie Grüngut erfolgt nach dem Volumen. Die Verbrauchsgebühr wird mittels Einzel- oder Jahresmarke erhoben.

Art. 16 Fälligkeit, Zahlungsfrist

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren werden per Ende Januar in Rechnung gestellt.
- 2 . Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 17 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die zuständige Verwaltungsstelle die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.
- 2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- 3 Die wiederkehrenden Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

4 Schlussbestimmungen

Art. 18 **Vollzug**

- 1 Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.
 - 2 Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Bau-gesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfüg-ungen erlässt die Fachstelle.
-

Art. 19 **Rechtspflege**

- 1 Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Be-stimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.
 - 2 Verfügungen des Gemeinderates einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemäs-sen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwal-tungsbeschwerde an den Regierungsrat.
-

Art. 20 **Strafbestimmungen**

- 1 Wiederhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit einer Busse bis zu CHF 1000.- bestraft, solche gegen Verordnungen und gestützt darauf erlassenen Verfü-gungen mit Busse bis zu CHF 300.-. Das Gemeindegesetz findet Anwen-dung.
 - 2 Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen sowie Schaden-ersatzansprüche der Einwohnergemeinde Kehrsatz bleiben vorbehalten.
-

Art. 21 **Inkrafttreten**

- 1 Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Kehrsatz

Katharina Annen
Gemeindepräsidentin

Regula Liechi
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass dieses Reglement vom 9. November 2019 bis zum 9. Dezember 2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Kehrsatz, 9. Dezember 2019

Regula Liechi
Gemeindeschreiberin